

Kommentar

Systemadäquate Finanzierung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) im sozialen Bereich

Mit der gegenwärtigen Reform des Arbeitsförderungsgesetzes wird von sozialpolitischer Seite befürchtet, daß Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im sozialen Bereich, wie Altenbetreuung, Jugendhilfe und die Unterstützung von sozial Schwachen, aufgrund von Finanzierungsrestriktionen stark zurückgehen werden und damit große Teile der sozialen Hilfe in diesen Bereichen verschwinden. Deshalb wird die Forderung laut, die bisherige Förderpraxis auch zukünftig weiterzuführen und damit die entstandenen Strukturen des zweiten Arbeitsmarktes zu erhalten. Als Begründung dafür wird auf die Nützlichkeit dieser Arbeiten für die Gesellschaft verwiesen. Der gesellschaftliche Nutzen von ABM-Projekten im Sozialbereich ist in der Tat unstrittig. Gerade in Ostdeutschland helfen die Beschäftigungsmaßnahmen, Defizite des öffentlichen bzw. ehrenamtlichen Engagements im sozialen Sektor zu kompensieren.

Dennoch ist die Durchführung dieser sozialen Arbeiten über Beschäftigungsmaßnahmen kritisch zu hinterfragen. ABM im sozialen Bereich werden bislang nahezu vollständig über die Bundesanstalt für Arbeit finanziert. Damit werden die Kosten dieser Maßnahmen primär von der Arbeitslosenversicherung, also von sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmern und deren Arbeitgebern getragen. Beamte, Rentner und Selbständige sind somit von der Finanzierung ausgenommen. Dies ist nicht systemadäquat. Zur Finanzierung gesellschaftlich allgemein notwendiger Aufgaben ist vielmehr die Gesellschaft als Ganzes verpflichtet. Folgerichtig hat deren Finanzierung primär aus Steuermitteln zu erfolgen. Das hat zudem den Vorteil, daß ein größerer Kreis von Einkommensbeziehern an der Finanzierung beteiligt wird. Hierdurch läßt sich eine gerechtere Lastenverteilung erreichen. Die aus der Steuerfinanzierung resultierende Entlastung im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit könnte für eine Reduzierung des Beitragssatzes der Arbeitslosenversicherung an Arbeitnehmer und Arbeitgeber genutzt werden. Das käme schließlich auch dem Ziel einer Senkung der Lohnnebenkosten entgegen.

Beschäftigungsmaßnahmen im sozialen Bereich können zudem nicht arbeitsmarktpolitisch dadurch gerechtfertigt werden, daß sie Übergänge in eine reguläre Beschäftigung bieten. Dazu wäre perspektivisch eine Ausweitung der Dauerarbeitsverhältnisse in den betreffenden sozialen Bereichen notwendig. Entschiede man sich dafür, könnte ein Teil der dafür notwendigen Steuermittel sogar ohne Mehrbelastung des Bundeshaushalts abgedeckt werden. Durch die Reduzierung von Stellen im zweiten Arbeitsmarkt kann das Defizit der Bundesanstalt für Arbeit gesenkt werden. Die daraus resultierenden Einsparungen beim Bundeszuschuß könnten zur Finanzierung von zusätzlichen Stellen im sozialen Bereich verwendet werden. Auch würde eine Steuerfinanzierung nicht zuletzt zu einer besseren Transparenz über die tatsächlichen Kosten im Bereich der Jugendhilfe, der Altenbetreuung und der Unterstützung von sozial Schwachen führen.

Der Empfehlung einer allgemeinen Steuerfinanzierung der sozialen Beschäftigungsmaßnahmen könnte mit dem Argument widersprochen werden, daß die bislang über ABM durchgeführten Projekte der Jugend- und Altenhilfe sowie die Unterstützung von sozial Schwachen im Sinne des AFG als rein zusätzlich gelten müssen und deshalb eine Ausweitung der Steuerfinanzierung gar nicht sinnvoll sei. Hier ist in der Tat zu überdenken, wieviel soziale Leistungen der Staat angesichts knapper Mittel noch finanzieren sollte.

Birgit Schultz
(*bsc@iwh.uni-halle.de*)